

Satzung der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet östlich der Wassermühlenstraße, gegenüber der Straße Neukappeln

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.03.2024 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Kappeln, Gebiet östlich der Wassermühlenstraße, gegenüber der Straße Neukappeln, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

Der Text (Teil B) des Bebauungsplanes wird wie folgt geändert:

- 3 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

 Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf nicht höher als +10,30 m üNHN liegen. Für den Planbereich 'A' gilt diesbezüglich eine Höhe von +10,50 m üNHN.
- 6 Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO)
- 6.2.1 Für Dacheindeckungen sind Metalldächer, Foliendächer, Ziegeldächer in den Farben rot, antrazit und braun sowie Gründächer zulässig. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig.
- 6.2.4 Das Anbringen von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist zulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist unzulässig.

Alle sonstigen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

Kappeln, 10.04.2024

(Dr. K. Sander) stellv. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 24.01.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 25.01.2024 durch Abdruck im Schleiboten und im Internet unter www.kappeln.de erfolgt.
- Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 24.01.2024 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2
 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- 3. Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- 4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 15.01.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 und die Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 05.02.2023 bis zum 05.03.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.kappeln.de veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die o.g. Unterlagen im selben Zeitraum öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.01.2024 durch die Veröffentlichung im Schleiboten und im Internet unter www.kappeln.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.kappeln.de ins Internet eingestellt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25.01.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kappeln, den 10.04.2024



(Dr. K. Sander) Stellv. Bürgermeister

- 7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.03.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70, bestehend aus dem Text (Teil B), am 27.03.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kappeln, den 10.04.2024



(Dr. K. Sander) Stellv. Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kappeln, den 10.04.2024

(Dr. K. Sander) Stellv. Bürgermeister

10. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Schlei-Boten und im Internet unter www.kappeln.de am 11.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.04.2024 in Kraft getreten.

Kappeln, den 10.04.2024

